

1418
1947

Regierungsvorlage.

Bundesgesetz vom
womit das Bundesgesetz vom 4. Juli 1947,
B. G. Bl. Nr. 183, über die Fürsorge für die
Opfer des Kampfes um ein freies, demokratisches
Österreich und die Opfer politischer
Verfolgung (Opferfürsorgegesetz), abgeändert
wird (1. Opferfürsorgegesetz-Novelle).

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Der § 1, Abs. (4), des Bundesgesetzes vom
4. Juli 1947, B. G. Bl. Nr. 183, hat zu lauten:

„Im Sinne dieses Bundesgesetzes sind die in
den Abs. (1) bis (3) genannten Personen dann
anspruchsberechtigt, wenn sie

- a) am 13. März 1938 die österreichische
Bundesbürgerschaft besessen haben und im
Zeitpunkte der Anspruchsanmeldung
österreichische Staatsbürger sind, oder
- b) zwar erst nach dem 27. April 1945 die
österreichische Staatsbürgerschaft erworben
haben, jedoch ihren Wohnsitz im Gebiet
der Republik Österreich schon vor dem
13. März 1938 durch mehr als zehn Jahre
hatten, oder

c) ihre Ansprüche von unter a und b ge-
nannten Personen ableiten.“

§ 2. In § 11, Abs. (1), ist nach Ziffer 2 ein-
zusetzen: „3. Zu den nach Ziffer 2 gebührenden
Unterhaltsrenten wird ein Teuerungszuschlag
von 40 v. H. des zur Anweisung gelangenden
Rentenbezuges gewährt.“

§ 3. Der § 12, Abs. (2), hat zu lauten:

„(2) Alle Krankenkassen haben den Inhabern
einer Amtsbescheinigung die satzungsmäßig
vorgesehenen Höchstleistungen zu gewähren, je-
doch hat eine Auszahlung von Kranken- und
Hausgeld an Hinterbliebene, die im Besitze einer
Amtsbescheinigung sind, sowie an Personen zu
unterbleiben, die eine Rente nach § 11 des Ge-
setzes beziehen.“

§ 4. Die Bestimmungen dieses Gesetzes treten
rückwirkend mit 2. September 1947 in Kraft.

§ 5. Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist
das Bundesministerium für soziale Verwaltung
im Einvernehmen mit dem Bundesministerium
für Finanzen betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Zu § 1:

Der § 1, Abs. (4), des OFG/47 läßt in der
derzeitigen Fassung die Auslegung zu, daß der
Nachweis der österreichischen Bundesbürgerschaft
am 13. März 1938, auch weiterhin als ab-
solute Voraussetzung für eine Anspruchsberechtig-
ung nach OFG/47 gefordert werde, während
der Wille des Gesetzgebers unzweifelhaft die
Anspruchsberechtigung auch jenen Personen zu-
sprechen will, die zwar erst nach dem 27. April
1945 die österreichische Staatsbürgerschaft er-
worben haben, aber ihren ordentlichen Wohn-
sitz im Gebiet der Republik Österreich vor dem

13. März 1938 schon durch mehr als 10 Jahre
hatten. Dieser Wille des Gesetzgebers wird
durch die textliche Korrektur — Verlegung der
„lit. a“ zwei Zeilen tiefer — nunmehr unzwei-
deutig zum Ausdruck gebracht.

Alte Fassung: „Im Sinne dieses Bundes-
gesetzes sind die in den Abs. (1), bis (3) ge-
nannten Personen dann anspruchsberechtigt,
wenn sie am 13. März 1938 die österreichische
Bundesbürgerschaft besessen haben und

a) im Zeitpunkte der Anspruchsmeldung
österreichische Staatsbürger sind, oder

- b) zwar erst nach dem 27. April 1945 die österreichische Staatsbürgerschaft erworben haben, jedoch ihren ordentlichen Wohnsitz im Gebiet der Republik Österreich schon vor dem 13. März 1938 durch mehr als 10 Jahre hatten, oder
- c) ihre Ansprüche von unter a und b genannten Personen ableiten.“

Zu § 2:

Die Ergänzung des OFG./1947 über die Einführung eines Teuerungszuschlages zu den Unterhaltsrenten beruht auf einer Entschliebung, mit der der Nationalrat in seiner Sitzung am 30. Juli 1947 das Bundesministerium für soziale Verwaltung aufgefordert hat, im Rahmen der allgemeinen Lohn- und Preiserhöhung eine Novellierung der Bestimmungen des § 11, Abs. (1), Punkt 2, des Opferfürsorgegesetzes vom 4. Juli 1947, B. G. Bl. Nr. 183, bezüglich der Höhe der Bemessung der Unterhaltsrenten mit Rückwirkung vom Tage des Inkrafttretens des OFG. einzubringen.

Diese Entschliebung ist darauf zurückzuführen, daß bei der Abfassung des § 11, Abs. (1), Ziffer 2, die steuerfreien Beträge des Einkommensteuergesetzes (als Höchstausmaß der Unterhaltsrente) als ausreichende Grundlage zur Sicherung des Lebensunterhaltes der Opfer und Hinterbliebenen angenommen worden waren, im Einkommensteuergesetz nach dem 1. August 1947 aber den geänderten Lebenshaltungskosten durch eine Erhöhung der steuerfreien Beträge des Einkommensteuergesetzes nicht Rechnung getragen worden ist.

Das OFG./1947 muß daher in der Richtung eine Novellierung erfahren, daß im § 11, Abs. (2), nach Ziffer 2, ein neuer Absatz mit Ziffer 3 einzufügen wäre, demzufolge zu den nach Ziffer 2 gebührenden Unterhaltsrenten, ab 2. September 1947, ein Teuerungszuschlag von 40 v. H. des zur Anweisung gelangenden Rentenbezuges gewährt wird.

Am 1. November l. J. standen 860 Personen (Opfer und Hinterbliebene) im Genusse von OF.-Renten. Der Gesamtaufwand der bisher nach OFG./45 bewilligten Renten beträgt sonach bei einer Unterhaltsrente von 233 S im Monat — 200.380 S.

Durch den 40prozentigen Teuerungszuschlag ergibt sich daher ein Mehraufwand von 80.152 S im Monat.

Die budgetmäßige Bedeckung dieses Mehraufwandes auf Grund der 1. Opferfürsorgegesetz-Novelle ab Oktober 1947 ist gegeben.

Zu § 3:

Diese Bestimmung beinhaltet eine Druckfehlerberichtigung, in der letzten Zeile des § 12, Abs. (2), ist statt „§ 10“ „§ 11“ zu setzen.

Zu § 4:

Am 2. September 1947 ist das zur novellierende Opferfürsorgegesetz vom 4. Juli 1947, B. G. Bl. Nr. 183, in Kraft getreten.

Opfer.

Rente zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach § 11, Abs. (1), Ziffer 2, monatlich mit 40 v. H. Teuerungszuschlag 326'87

Opferrente:

Versährtenstufe I	22'50
„ II	80'—
„ III	168'—
„ IV	240'—

Opferrente für Arbeitsverwendungsunfähige:

Versährtenstufe III ledig	Schilling 327'80
„ III verh.	363'85
Versährtenstufe IV ledig	369'80
„ IV verh.	405'85

1) Für jedes Kind 38 S.

Zur Opferrente bei Pflegebedürftigkeit:

Pflegezulage zur Opferrente für Arbeitsverwendungsunfähige . 140 S bis 245 S

Hinterbliebene.

Rente zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach § 11, Abs. (1), Ziffer 2, monatlich mit 40 v. H. Teuerungszuschlag . 326'87

Hinterbliebenenrente:

Erwerbsfähige Witwe ohne Kind	80'70
Erwerbsunfähige Witwe ohne Kind (über 45 Jahre)	161'35
Witwe mit 1 Kind (über 45 Jahre)	225'60
„ „ 2 Kindern	289'80
„ „ 3 „	354'05
„ „ 4 „	408'75
„ „ 5 „	458'75

Beispiel:

1. Opfer erwerbsunfähig — Versährtenstufe III, verh., drei Kinder:

Opferrente für Erwerbsunfähige, verh.	Schilling 363'85
3 Kinder	114'—
Unterhaltsrente 1)	326'87
erhält in Summe monatlich	804'72

2. Witwe 3 Kinder:	
Hinterbliebenenrente	354'05
Unterhaltsrente 1)	326'87
	680'92

1) wenn kein anderes Einkommen.